

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0052/2020
Fachbereich:	3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Thorsten Cornels
Datum:	04.11.2020

Betreff:

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Olfen vom 13.09.2020 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Beratungsfolge:		
17.11.2020	Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung
15.12.2020	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Vertretung der Stadt Olfen vom 13.09.2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Sachverhalt:

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Das Wahlergebnis zur Wahl der Vertretung der Stadt Olfen wurde am 24.09.2020 mit der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt Nr. 17/2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Gründe vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Der Wahlausschuss hatte keine Bedenken gegen die Entscheidungen der Wahlvorstände. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Mitgezeichnet von:

Cornels, Thorsten, 3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, 04.11.2020